

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 30. Juli 1981.

Bestandsdarstellung	Art und Maß der baulichen Nutzung	Begrenzungslinien	Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen	Sonstige Festsetzungen	Kennzeichnungen	Nachrichtliche Übernahmen	Vermerke
<ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Gebäude Wohngebäude Wirtschafts- und Industriegebäude Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe Arcaden und Durchfahrten Mauer 	<ul style="list-style-type: none"> Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Besondere Wohngebiete Dorfgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> Straßenbegrenzungslinie Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie und Baulinie Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze Baugrenze Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 	<ul style="list-style-type: none"> Straßenverkehrsflächen Öffentliche Grünflächen Flächen für den Gemeinbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> Flächen für Stellplätze Flächen für Garagen Flächen für Garagen - Tiefgaragen - unter Geländeoberfläche Offene Bauweise Geschlossene Bauweise 	<ul style="list-style-type: none"> Altablagerungen / Altstandort 	<ul style="list-style-type: none"> W III a Wasserschutzzone III a (siehe Hinweis zu 3.) 	<ul style="list-style-type: none"> Der Rat der Stadt hat am 05.05.1988 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen. Duisburg, den 21.03.1989 Der Oberstadtdirektor In Vertretung gez. Giersch Beigeordneter

Textliche Festsetzungen

I. Art und Maß der baulichen Nutzung auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

In den innenliegenden überbaubaren Flächen der Mischgebiete sind gemäß § 1 Abs. 3 BauNVO Wohnungen bzw. Wohngebäude (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) nicht zulässig.

II. Festsetzungen über Vorkehrungen zur Minderung von Lärmimmissionen an Gebäuden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 Baugesetzbuch (BauGB)

In den Wohngebäuden an der Krefelder Straße sind für die straßenseitigen Aufenthaltsräume Verbundfenster einzubauen, die mindestens der Schallschutzklasse 3 der Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI 2719) entsprechen.

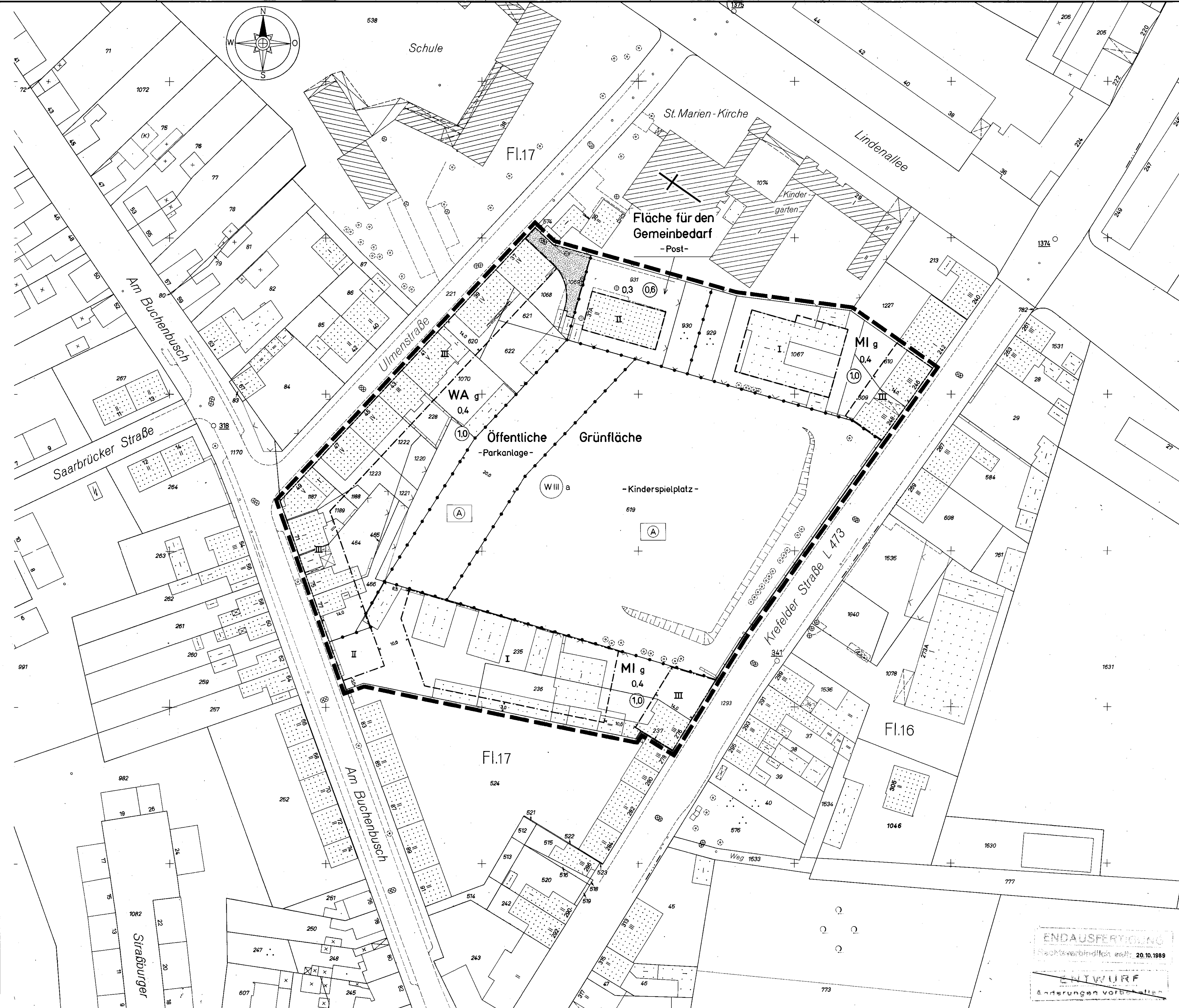
III. Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB:

- Die Sockelhöhe darf bei ein- und zweigeschossigen Gebäuden höchstens 0,40 m und bei dreigeschossigen Gebäuden höchstens 1,00 m über Oberkante Gehweg- bzw. Straßenhöhe betragen.
- Die Traufhöhe darf bei zweigeschossigen Gebäuden das Maß von 6,50 m und bei dreigeschossigen Gebäuden das Maß von 9,50 m nicht überschreiten.
- Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.

Aufhebungsvermerk und örtliche Bauvorschriften entfallen!

Hinweis

- Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 27.11.1987 in der jeweils geltenden Fassung.
- Die bei Bodenbewegungen auftretenden archaischen Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG - vom 11. März 1980 unmittelbar dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege zu melden.
- Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt in der Wasserschutzzone III a des Wasserwerkes "Auf dem Berg" der Stadtwerke AG. Die Wasserschutzgebietsverordnung Wasserwerk "Auf dem Berg" vom 05.03.1971 und die weiteren zum Schutz der Gewässer von Verunreinigungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.



Der Rat der Stadt hat am 05.05.1988 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 21.03.1989

Der Oberstadtdirektor In Vertretung gez. Giersch

Beigeordneter

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.05.1988 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 21.03.1989

Der Oberstadtdirektor In Vertretung gez. Giersch

Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 05.05.1988 nach § 3 (1) Baugesetzbuch beschlossen eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Duisburg, den 21.03.1989

Der Oberstadtdirektor In Vertretung gez. Giersch

Beigeordneter

Ein Beschluss des Rates der Stadt nach § 3 (1) Baugesetzbuch wurde nicht gefasst.

Duisburg, den 21.03.1989

Der Oberstadtdirektor In Vertretung gez. Giersch

Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 22.02.1989 nach § 3 (2) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 21.03.1989

Der Oberstadtdirektor In Vertretung gez. Giersch

Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) haben nach § 3 (2), § 2 (4) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 03.04.1988 bis 05.05.1988 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Duisburg, den 22.06.1989

Der Oberstadtdirektor In Vertretung gez. Giersch

Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 19.05.1989 nach § 10 Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in der Sache sowie die Aufhebungen der Festsetzungen dieses Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Aufhebungsvermerk) als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 22.06.1989

Der Oberstadtdirektor In Vertretung gez. Giersch

Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan hat mir im Anzeigungsverfahren gem. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch vorgelegen.

Mit Verfügung vom 18.09.1989 Az.: 35.2-12.02(Duis 920) habe ich keine Rechtsverträge geltend gemacht.

Düsseldorf, den 18.09.1989

Der Regierungspräsident im Auftrage gez. Gibbisch

Oberregierungsbaurät

Die Durchführung des Anzeigungsverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch beim Regierungspräsidenten Düsseldorf mit der Verfügung vom 18.09.1989 Az.: 35.2-12.02(Duis 920) daß keine Rechtsverträge geltend gemacht wurden, ist am 20.10.1989 gemäß § 12 Baugesetzbuch mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 415 des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die §§ 44 Abs. 3, 4 und 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie auf § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 29.11.1989

Der Oberstadtdirektor In Vertretung gez. Giersch

Beigeordneter

<p>Stadt Duisburg</p> <p>Gemarkung Rheinhausen</p> <p>Flur 17</p>	<p>BEBAUUNGSPLAN NR. 920</p> <p>- Rheinhausen -</p> <p>für den Bereich zwischen der Krefelder Straße (ehem. Sportplatz), der südlichen Grenze des Grundstückes Krefelder Straße 276, der Straße "Am Buchenbusch", der Ulmenstraße und der südlichen Grenze des Grundstückes der St. Marien-Kirche an der Lindenallee.</p> <p>Maßstab 1 : 500</p> <p>Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2181) BauNVO (BauN) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 2157) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)</p>	<p>Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt - Hauptblätter - Nebenblätter - Nebenblätter - einer Begründung - dem Eigentümerverzeichnis - Blatt-Längsschnitte und Blatt-Querschnitte: Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beizubehalten.</p> <p>Duisburg, den Vermessungs- und Katasteramt</p>	<p>Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Duisburg, den Vermessungs- und Katasteramt</p>	<p>Für die Erarbeitung des Planentwurfs.</p> <p>Duisburg, den Stadtplanungsamt</p>	<p>Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in Farbe geändert worden.</p> <p>Duisburg, den Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt</p>
-------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Stand der Planunterlage Februar 1988